

Cannabis – Droge oder Arznei? Teil VI

Seit 2017 ist es in Deutschland rechtlich möglich, dass kranken Menschen Cannabis auf Rezept verschrieben werden kann. Allerdings gibt es dafür einige wichtige Voraussetzungen: die verfügbaren Standardtherapien wurden bereits ausgeschöpft, wurden nicht vertragen oder sind nicht ausreichend wirksam.

Der Versicherte muss dann vor Therapiebeginn einen Antrag auf Genehmigung einer Cannabistherapie bei seiner Krankenkasse stellen. Dieser Antrag muss ärztlicherseits genau begründet werden. Im Antrag muss der bisherige Verlauf der Behandlung genau dargelegt werden. Ebenso muss eine Aussicht auf eine positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf gegeben sein. Oft schaltet die Krankenkasse auch den Medizinischen Dienst zur Begutachtung ein.

Erst nach der Bewilligung kann die Ärztin oder der Arzt Cannabismedikamente auf Rezept und zu Lasten der Krankenkasse verordnen.

Die Dosierung muss für jeden Patienten individuell ermittelt werden. Man beginnt daher mit niedrigen Dosierungen, um Rauschzustände durch THC zu vermeiden und steigert dann, je nach Verträglichkeit, bis eine ausreichende Wirkung erzielt



Foto: Blende 8

Apotheker Dr. Lutz Engelmann

wird.

Sollte die Krankenkasse den Antrag ablehnen, könnte man mit dem Arzt besprechen, ob eine Verordnung auf Privatrezept möglich ist. Auf keinen Fall aber sollte man auf illegal erworbenes Cannabis zurückgreifen und ohne ärztliche Begleitung eine Selbstmedikation durchführen, denn Qualität und Wirkstoffgehalt sind nur bei Medizinalcannabis gesichert, während illegales Schwarzmarkt-Cannabis auch verunreinigt oder gestreckt sein kann. Manchmal ist auch der THC-Gehalt sehr hoch, so dass es zu Überdosierungen und unerwünschten Nebenwirkungen kommen kann.

**Ihr Apotheker
Dr. Lutz Engelmann**